

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 17.

Freiburg, den 18. November 1868.

XII. Jahrgang.

Den Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.

Nro. 8458. An die Erzbischöfl. Pfarrämter und katholischen Stiftungskommissionen der Erzdiocese badischen Theils:
Auf Grund des Erzbischöflichen Protestes vom 18. März d. J. gegen das Schulgesetz (Erzb. Anzbl. 1868 Nro. 4), im Hinblick auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. 11. und 12. v. M. (Regier.-Blatt 1868 S. 837—864), unsern Protest dagegen vom heutigen Nro. 8173, mit Bezug auf die Bekanntmachung des kathol. Oberstiftungsrathes vom 14. Aug. d. J. Nro. 14,407. (Erzb. Anzeigebblatt 1868 Nro 14. S. 60) und die nachstehende vom 19. d. M. Nro. 19375 sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

1) Gemäß der berührten Ministerialverordnung vom 10. v. M. sollen über die finanziellen Verhältnisse der Schulen baldigst Schulerkenntnisse durch die Großh. Bezirksämter erlassen werden.

Da nach §. 43 des Schulgesetzes vom 8. März d. J. (Reg.-Blatt S. 262) die kirchlichen Nebendienste, der Messner-, Glöckner- und Organistendienst, vom Schuldienst getrennt werden; so werden die Einkommenstheile jener kirchlichen Dienste in den Schulerkenntnissen ausgeschieden. (§. 8 lit. b. §. 18 und §. 25 lit. B. a. S. 839 und 847 des Reg.-Blattes). Indessen werden hiernach, sowie kraft §. 61—65 des erwähnten Gesetzes (Regier.-Blatt 1868 S. 267) und §. 9 dieser Verordnung als Deckungsmittel für den Aufwand der Schule die seitherigen Beiträge aus kirchlichen Stiftungen aufgenommen.

Wenn weitere Beiträge als die bisher geleisteten aus diesen kirchlichen Fonds beansprucht werden, so ist dieses Begehren zum besondern Austrag zu verweisen, wobei der katholische Oberstiftungsrath, resp. wir mitzuwirken haben. (§. 62—64 des erwähnten Gesetzes und §. 26 Ziff. 7 der citirten Verordnung, Reg.-Blatt S. 267 und 848).

2) Das Schulerkenntniß wird nach §. 29 dieser Verordnung, sofern darin nicht ausschließlich staatsrechtliche Beiträge als Deckungsmittel aufgeführt sind, dem katholischen Oberstiftungsrath mitgetheilt. Es stellt nur den factischen Besitzstand fest, kann kein Recht alteriren und über streitige Punkte haben die zuständigen Behörden zu entscheiden. So können die Rechte der kirchlichen Dienste und Stiftungen gewahrt werden.

3) Die katholischen Stiftungskommissionen, resp. Pfarrämter werden hiernach beauftragt, gemäß der erwähnten Bestimmung des katholischen Oberstiftungsrathes vom 14. August d. J. Nro. 14407 und vom 19. d. M. Nro. 19375 die Rechte der genannten kirchlichen Dienste und der kirchlichen Stiftungen zu wahren. Insbesondere ist dem kathol. Oberstiftungsrath zu berichten, ob und aus welchem Grunde Einkommenstheile den Messner- oder Organistendiensten zuzurechnen sind, welche in dem letzten Schulerkenntniß als zum Einkommen des Schuldienstes gehörig aufgeführt wurden.

§. 2.

1) Die zweite Ministerialverordnung vom 11. v. M. (Reg.-Bl. 1868 S. 853—861) anlangend; so kann hiernach (§. 3) die katholische Stiftungskommission den Antrag bei dem Großh. Bezirksamt stellen, daß die neben einer protestantischen Schule im Orte bestehende katholische Schule als solche bestehen bleibe, obgleich letztere in den drei letzten Schuljahren ununterbrochen von weniger als 25 katholischen Kindern besucht wurde. (§. 8 des Schulgesetzes.)

2) Diesem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß für einen Zeitraum von zehn Jahren den Schulbehörden die im erwähnten §. 3 (Reg.-Bl. S. 853) angegebenen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3) Die politische Gemeinde und die Staatskasse sind kraft §. 8 des Schulgesetzes nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder sonstige Schulbedürfnisse zu leisten. Gemäß §. 61 dieses Gesetzes*) müssen aber die-

*) „§. 61. Zur Deckung der in dem §. 48 unter A. für die Hauptlehrer, in §. 50 für die Unterlehrer festgesetzten Gehalte wird zuerst der nach §. 49 zu berechnende Ertrag der Schulfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Viegenschaften (§. 51) und Allmendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1848 und bis zum 28. August 1855 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§. 48 A. und §. 50) betragen.“

jenigen Leistungen des Staats und der Gemeinde fort entrichtet werden, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bezw. welche vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 nicht widerrufenlich und ständig prästirt wurden.

4) Gemäß dem Hirtenbrief vom 19. Juli d. J. (Erzb. Anzeigeb. Nr. 10) und unserer Verordnung vom 4. Juni d. J. (Erzb. Anzeigeb. Nr. 10) verpflichten wir die Erzbischöfl. Pfarrämter den Bonifacius-Verein in allen Pfarreien der Erzdiöcese einzuführen oder zu verbreiten. Ein entsprechender Theil der Collecten desselben wird zur Erhaltung der (oben §. 2. Ziff. 1) erwähnten katholischen Schulen und zur Errichtung von katholischen Privatschulen verwendet werden.

5) Die katholischen Stiftungscommissionen werden hiernach und im Hinblick auf §. 9 und 78 des Gesetzes, sowie auf §. 12 und 13 der Verordnung für die Erhaltung und Errichtung katholischer Schulen Sorge tragen und falls sie nicht alle hierzu erforderlichen Mittel in der Gemeinde selbst beschaffen können, an uns Bericht erstatten. Dabei haben sich dieselben insbesondere darüber zu äußern, ob, falls keine Mittel zu finden sind, die katholische Ortschaftschule zu erhalten, nicht deren Vereinigung mit einer benachbarten, katholischen Schule rätlich und möglich erscheint. (§. 5 der Verordn. Reg.-Bl. S. 854.)

6) Sollte indessen eine katholische Volksschule eingehen, so wird die katholische Stiftungscommission über die Erhaltung des katholischen Vermögens derselben wachen. Gemäß §. 7 dieser Verordnung soll der Religionsunterricht an dem Ort, wo die Schule sich befand, ertheilt werden. Dieses kann durch den Pfarrgeistlichen oder einen benachbarten katholischen Lehrer, oder eine sonst hiezu taugliche Person geschehen.

Die hiefür zu bewilligende Vergütung ist aus den Erträgnissen des Vermögens der eingegangenen Schule gemäß §. 7 dieser Verordnung und §. 8 Abs. 5. u. §. 42 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März d. J. zu schöpfen.

7) Die katholische Stiftungscommission wird alsbald nach Auflösung einer solchen Schule mit einem von ihr für tauglich gehaltenen Religionslehrer eine vorläufige Vereinbarung über die vorerwähnte Vergütung treffen. Diesen Vertragsentwurf legt die katholische Stiftungscommission anher vor und fügt eine Darstellung bei: über das Vermögen der eingegangenen Schule, wie über den Betrag des Einkommens derselben, ferner über den Rechtstitel aus welchem, und woher die einzelnen Beiträge fortan geleistet werden.

8) Sollte eine katholische Schulstiftung für eine gemischte Schule entgegen dem §. XVIII des III. Organ.-Edicts vom 11. Februar 1803 und dem §. 20 der Verfassungsurkunde*) verwendet werden (§. 21 ff. der Verordnung); so hat die katholische Stiftungscommission dem katholischen Oberstiftungsrath eine Darstellung des Vermögens und Einkommens dieser katholischen Schule vorzulegen und dabei anzugeben, welche Einkommenstheile und aus welchem Rechtstitel, aus einem katholischen, resp. kirchlichen Fond geleistet werden.

9) Die katholischen Stiftungscommissionen werden dafür besorgt sein, daß die Wiederauflösung einer gemischten Schule in confessionell getrennte, die Wiederherstellung der katholischen Schule erfolge. (§. 10 Abs. 2 des Gesetzes.)

§. 3.

1) Gemäß §. 43 und 120 des Schulgesetzes vom 8. März d. J. und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. d. M. (Reg.-Bl. S. 862—864) werden die Meßner-, Glöckner- und Organistendienste, welche seither mit den Schuldiensten verbunden waren, von diesen am 15. d. M. getrennt werden; sofern eine solche Schulstelle seit dem 15. März d. J. erledigt wurde.

In diesem Falle ermächtigen wir: a. die katholischen Pfarrämter den Meßner- und Glöcknerdienst, b. die katholischen Stiftungscommissionen den Organistendienst für dieses Mal einer hiezu geeigneten Person provisorisch zu übertragen, nachdem die Stiftungscommissionen über die auszuwerfenden Belohnungen vorläufige Beschlüsse gefaßt haben.

Hievon, sowie über den Betrag der Vergütung und über die von diesem Kirchendiener in dem provisorischen Dienstvertrag übernommenen Verpflichtungen ist dem katholischen Oberstiftungsrath alsbald Bericht zu erstatten.

2) Bei jedem fortan eintretenden Erledigungsfalle eines Meßner-, Glöckner- oder Organistendienstes (§. 2 und 3 der Verordnung vom 12. d. Mts.) werden die Erzb. Pfarrämter durch Verkündung von der Kanzel oder sonstwie dafür Sorge tragen, daß sich hiezu taugliche Bewerber bei der katholischen Stiftungscommission unter Vorlage ihrer Zeugnisse melden.

3) Die katholische Stiftungscommission fertigt einen Vertragsentwurf, worin die allgemeinen und die besondern, von ihr für nöthig erachteten Bedingungen aufzunehmen sind. Bei der Einladung zur Bewerbung ist zugleich zu verkünden, daß die Bewerber von den Bedingungen bei dem Pfarramt Einsicht nehmen können.

*) „XVIII. Ueber die Religionsübung und das Kirchengut setzt der Reichsdeputations-schlusß fest: „Die bisherige Religionsübung eines Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben.“

„Diese Regel schreiben Wir daher allen Unsern Dienern und Untertanen zur unabwieslichen Norm vor, und erklären, zur Sicherstellung ihrer Anwendung, ausdrücklich, daß in deren Gehorsam, niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauche und Mitgenusse von Kirchen-, Pfarr- oder Schulgebäuden, von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genuße ein anderer Religionstheil dazumalen steht, sich eindringen oder von Jemanden dazuein eingewiesen oder zugelassen werden soll, mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen, durchaus verboten.“

„§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.“ (Vgl. Annalen der badischen Gerichte XXXIII. S. 264 ff.)

4) Wir werden über die Dienstverrichtungen und Obliegenheiten der Mesner (Glöckner) und Organisten eine Instruction erlassen, welche dem Vertrag zu Grund zu legen ist. Sollten zu Folge örtlicher Verhältnisse weitere oder weniger Leistungen, als in der Instruction vorgeesehen ist, verlangt werden müssen, so ist hievon in dem Vertrag ausdrückliche Erwähnung zu machen.

5) Insolange jene Instruction nicht erlassen sein wird, genügt es, wenn die Mesner oder Organisten in dem berührten Vertrag die seither mit diesen Kirchendiensten verbundenen Pflichten nach gegenwärtiger Verordnung übernehmen. Jedoch ist bei dem Mesner zu bedingen, daß er nach Anordnung des Pfarramts die niedern Kirchendienste besorge und bei dem Organisten, daß er in dem kirchlichen Gesang unterrichte und denselben leite.

6) Die Bestellung der Mesner und Glöckner, sowie der Organisten ist widerruflich. Wir behalten uns jederzeit das Recht vor, sie insbesondere wegen sitten- oder religionswidrigen Verhaltens, Verletzung ihrer Dienstpflichten oder Ungehorsams gegen ihre Vorgesetzten ihres Kirchendienstes wieder zu entheben.

7) Der Betrag der für den Organistendienst zu leistenden Vergütung wird vorläufig und in der Regel auf 40—80 fl. festgesetzt. (§. 8 der Verordnung vom 12. v. M. Reg.-Bl. S. 864).

8) Der Gehalt für Besetzung des Mesner- und Glöcknerdienstes an Kirchen, bei welchen mehrere Geistliche angestellt sind, wird auf 75—150 fl., und an solchen Kirchen, an welchen nur ein Priester fungirt, überhaupt an Pfarrkirchen in kleineren Orten und an Filialkirchen auf 25—100 fl. festgestellt.

9) Sollten die Dotationen für Mesner- und Organistendienste mehr ertragen, oder außergewöhnliche Verhältnisse obwalten, ungewöhnlich größere oder geringere Dienste beansprucht werden, oder wenn diese Gehalte bei unzureichenden kirchlichen Mitteln ganz oder theilweise von der Kirchengemeinde zu übernehmen sind; so kann über oder unter diese Beträge gegangen werden.

10) Der erwähnte Vertragsentwurf*), die Erklärung eines allenfälligen Patrons einer solchen niedern Kirchenstelle, die Darstellung der vorhandenen Mittel, resp. die Erklärung der Kirchengemeinde über die ihr obliegenden Beiträge und deren Leistung sind bis auf Weiteres dem Katholischen Oberstiftungsrathe vorzulegen.

Zugleich ist dieser Stelle darüber zu berichten, welche Personen oder Bewerber nach ihren persönlichen Eigenschaften, ihrem sittlich-religiösen Charakter und ihren Kenntnissen für tauglich und würdig zur Besetzung des Mesner- oder Organistendienstes erachtet werden. Bei diesem Vorschlag ist besonders auf solche Bewerber Rücksicht zu nehmen, welche für die Ertheilung des kirchlichen, religiösen Unterrichts oder Gesangs (Musik) geeignet sind.

Selbstverständlich kann das Erzbischöfliche Pfarramt seine Ansicht in einem besondern Bericht dem Katholischen Oberstiftungsrath begründen.

11) Sobald die Genehmigung des Dienstvertrags, sowie die diesseitige Collation der Mesner- oder Organistenstelle erfolgt und die betreffende Entschließung der katholischen Stiftungscommission zugestellt sein wird, weist das katholische Pfarramt den Organisten oder Mesner in seinen Kirchendienst ein und verständigt hievon die katholische Stiftungscommission. Diese schließt nunmehr den Vertrag mit dem von der Kirchenbehörde eingewiesenen Mesner oder Organisten auf Grund des genehmigten Entwurfs endgiltig ab.

12) Die katholische Stiftungscommission wird unter Darlegung der oben §. 3 Ziffer 3—10 erwähnten Verhältnisse an den Katholischen Oberstiftungsrath Bericht erstatten, wenn eine Vereinbarung mit dem Lehrer wegen Uebernahme des Organistendienstes nicht zu Stande kommen sollte. (Reg.-Bl. 1868 S. 262 und 863.)

Freiburg, den 29. Oktober 1868.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

† Lothar Kübel,
Bisthumsverweser.

*) Die Formularien hierwegen sind in Anlage 1. und 2 — unten abgedruckt.

Organistendienst

Anlage 1.

Vertrag
zwischen
der Katholischen Stiftungscommission
und

N. N.

§. 1.

Die katholische Stiftungscommission dahier überträgt auf Grund der Verordnung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 29. Oktober 1868 Nro. 8158*) den Organistendienst an der katholischen Pfarr- (Filial-) Kirche (Kapelle) dem N. N.

§. 2.

Der Organist hat das Orgelspiel nach Anordnung der Kirchenbehörde und der in der hiesigen Kirche bestehenden Uebung zu besorgen. Dabei dürfen jedoch nur Tonstücke von kirchlichem Charakter vorgetragen werden.

§. 3.

Er hat ferner den Gesang zu leiten und dies insbesondere auch bei Wittgängen und Prozessionen und in Fällen, wo die Orgel ruht.

§. 4.

Die Schulkinder und, soweit nöthig, die Gemeinde hat er im kirchlichen Gesange zu unterrichten und hiezu wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu verwenden.

§. 5.

Die einzutübenden, wie die in der Kirche anzustimmenden Gesänge sind in der Regel aus dem Freiburger Diöcesan-Gesangbuch und nach Rücksprache mit dem katholischen Pfarramt auszuwählen.

§. 6.

Der Organist hat den Anordnungen der Kirchenbehörde und zunächst des Pfarramts willig Folge zu leisten.

§. 7.

Als Belohnung für seine Dienste erhält er einen Gehalt von jährlichen — fl. — kr., wobei die Gebühren für die demalsten gestifteten Fahrtage eingerechnet werden.

Außerdem bezieht er die bestimmten oder noch zu bestimmenden Stolgebühren von Casualien und die Gebühren für neue gottesdienstliche Stiftungen.

§. 8.

Die Dienstübertragung erfolgt auf unbestimmte Zeit und widerruflich. Der oberen Kirchenbehörde steht es zu, das Dienstverhältniß jederzeit aufzulösen.

§. 9.

Die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats (Capitels-Vicariats) bleibt vorbehalten**).

§. 10.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Stiftungscommission, die andere der Organist, die dritte wird dem Katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt.

Ort und Datum.

Die katholische Stiftungscommission:

Der Organist.

Mehner- und Glöckner-Dienst.

Anlage 2.

Vertrag
zwischen
der katholischen Stiftungscommission
und

N. N.

§. 1.

Die katholische Stiftungscommission dahier überträgt auf Grund der Verordnung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats

*) Wenn die Uebertragung des Dienstes nicht eine blos provisorische ist, so ist statt: „auf Grund . . .“ zu setzen: „mit Genehmigung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats (Ordinariats) vom“

***) Erfolgt die Dienstübertragung nach erfolgter Genehmigung Seitens der obern Kirchenbehörde, so bleibt dieser §. weg.

vom 29. October 1868 Nr. 8158¹⁾ und der provisorischen Ernennung durch das Pfarramt den Messner- und Glöcknerdienst bei der hiesigen katholischen Pfarr- (Kollal-) Kirche²⁾ dem N. N.

§. 2.

Der Letztere übernimmt im Allgemeinen die Verpflichtungen eines Messners- und Glöckners, wie sie in dem, von Pfarrer Joh. Bapt. Bühler in Deggingen mit bischöflicher Genehmigung herausgegebenen und von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg für die Erzdiocese maßgebend erklärten Rubrikenbüchlein für den katholischen Messner aufgeführt sind. Dieses Rubrikenbüchlein gilt, bis die obere Kirchenbehörde eine andere Instruktion erläßt, zugleich als solche.

§. 3.

Das Läuten zum Gottesdienst und Gebet hat er nach Ortsgebrauch oder Anordnung des katholischen Pfarramts jederzeit pünktlich zu besorgen oder durch zuverlässige, ehrbare Personen besorgen zu lassen.

§. 4.

Er hat die Kirche in allen ihren Theilen möglichst rein zu halten, jede Woche einmal und zwar am Samstag und bei einfallenden Feiertagen am nächstvorhergehenden Werktag den Boden zu reinigen, die Altäre und Wände, die Kanzel, die Stühle und Beichtstühle, die Bilder und Statuen u. s. w. abzustäuben und mindestens zweimal im Jahre — bei trockenem Wetter — die Kirche vollständig zu reinigen und den Boden aufzuwaschen (zu scheuern).³⁾

§. 5.

Ferner hat er die Messkännchen, Leuchter, Rauchfässer, Schiffchen, Weihwasserkessel, die Lampen, Altarglöckchen und die übrigen, ihm zur Beforgung überlassenen Gefäße öfters zu reinigen und soweit sie hierzu geeignet sind, je auf die hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten blank zu putzen.³⁾

§. 6.

Die nöthigen Besen und Putzlumpen wie anderes Putzzeug hat der Messner auf seine Kosten anzuschaffen.

§. 7.

Die unter seinem Verschluß befindlichen Paramente und Ornamente, wie die übrigen Kirchengewerthe hat er nach dem Gebrauche jeweils sorgfältig wieder aufzubewahren und die Behälter, in denen sie sich befinden, stets gut zu verschließen.

Ebenso hat er das Wachs nach Anweisung und unter Aufsicht des Pfarramtes gut zu verwahren⁴⁾ und darauf Bedacht zu nehmen, daß von solchem nichts entwendet oder unnöthigerweise oder zu ungeeigneten Zwecken verbraucht wird. Opfer-, Tropf- und Stumpenwachs hat er zu sammeln und aufzubewahren bis die Stiftungscommission darüber verfügt. Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch seine Nachlässigkeit entsteht, ist er haftbar.

§. 8.

Die Kirche (Kapelle) hat er zu der vom Pfarramt festgesetzten Zeit zu öffnen und zu schließen. Auch hat er darauf zu achten, daß in der Kirche nicht durch frevelhafte Hände etwas beschädigt, entwendet oder verunreinigt wird. Lärmen oder anderes ungeeignetes Benehmen darf er in den geweihten Räumen nicht dulden.

§. 9.

Er ist zugleich Diener der Stiftungscommission und hat als solcher insbesondere die Aufträge des jeweiligen geistlichen Vorsitzenden, die Einladung zu außerordentlichen Sitzungen, das Ueberbringen von Schreiben an einzelne Mitglieder der Stiftungscommission, an Fondsrechner oder andere Personen im Orte zu besorgen.

§. 10.

Im Allgemeinen hat der Messner den Anordnungen der zuständigen Kirchenbehörde, zunächst des katholischen Pfarramts stets willig Folge zu leisten.

§. 11.

Die Uebertragung des Messner- und Glöcknerdienstes geschieht widerruflich auf unbestimmte Zeit. Der oberen Kirchenbehörde steht es zu, das Dienstverhältniß jederzeit aufzulösen.

Der Dienstantritt hat am (sogleich) zu geschehen.

§. 12.

Der Messner hat eine Caution von — fl. — kr. in baar oder durch Verpfändung von Liegenschaften im doppelten gerichtlichen Werthanschlag zu stellen.⁵⁾

¹⁾ Diese Verordnung ist anzurufen im Falle des §. 3 Ziff. 1. derselben; in andern Fällen ist statt: „auf Grund u. s. f.“ zu setzen: „mit Genehmigung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats (Ordinariats)“ und dabei Nummer und Datum des Erlasses, womit die Genehmigung erfolgt, anzuführen.

²⁾ Sind an einem Orte mehrere Kirchen, so ist die in Frage kommende näher zu bezeichnen, z. B. Stiffts-, St. Peters-, St. Martins-, Spitalkirche.

³⁾ Wie oft die Kirche und Gefäße zu reinigen sind, hat die Stiftungscommission nach dem örtlichen Bedarf zu bestimmen.

⁴⁾ Wo das Wachs vom Pfarrer oder Rechner aufbewahrt wird, hat der Eingang dieses Sages wegzubleiben und ist fortzufahren: „Auch hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß 2c. 2c.“

⁵⁾ Die Stellung einer Caution ist in der Regel nur zu verlangen, wenn dem Messner kostbare Paramente und Geräthe von sehr bedeutendem Werthe anvertraut sind.

§. 13.

Als Belohnung erhält derselbe aus dem Messner-, Glöckner- und Organistenfond einen Gehalt von jährlichen — fl. — fr., wobei die Gebühren für dormalen gestiftete Fahrtage eingerechnet sind. Außerdem bezieht er die bestimmten oder noch zu bestimmenden Stolgebühren von Casualien, sowie die Gebühren für künftige gottesdienstliche Stiftungen.¹⁾

§. 14.

Die Genehmigung dieses Vertrags Seitens des Erzbischöflichen Ordinariats (Capitels-Vicariats) bleibt vorbehalten²⁾.

§. 15.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält die Stiftungscommission, die andere der Messner, die dritte wird dem katholischen Oberstiftungsrath vorgelegt.

Ort und Datum

Die katholische Stiftungscommission:

Der Messner und Glöckner.

Die Trennung der Messner-, Glöckner- und Organistendienste von den Schuldiensten betr.

Nr. 19,375. An die katholischen Stiftungscommissionen:

Gemäß §. 1 und 3 der unterm 12. v. Mts. erschienenen Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern zum Vollzug der §§. 43 und 120 des Schulgesetzes vom 8. März l. J. — Reg.-Bl. Nr. LVII. S. 862. — soll die Trennung der kirchlichen Nebendienste von den Schuldiensten, wenn letztere bereits erledigt sind, spätestens bis 15. l. Mts., wenn dieselben in der Folge erledigt werden, spätestens 6 Wochen nach Eintritt der Erledigung, und bei allen übrigen Stellen bis 23. April 1869 in Vollzug gesetzt werden.

Von dem Tage an, an welchem hiernach die katholisch-kirchlichen Dienste von den Lehrern oder Schulverwaltern abgegeben werden, wird deren Vermögen nach §. 6 an die Stiftungscommission überwiesen.

Wir beauftragen demzufolge die Letzteren, das fragliche Vermögen und die Urkunden und Acten, welche darauf Bezug haben, zu übernehmen und nöthigenfalls die Uebergabe zu verlangen. Die Verwaltung des übernommenen Vermögens und der überwiesenen Einkünfte hat, sofern nicht und bis im einzelnen Falle Anderes angeordnet wird, nach den Vorschriften über Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu erfolgen.

Die Verrechnung ist, wo ein Kirchenfond besteht, dessen Rechner zu übertragen, und hat dieser unter Führung eines besondern Tagebuchs jeweils in einem Anhang zur Rechnung des ebengenannten Fonds über die Einnahmen und Ausgaben für fragliche Dienste und über deren Gesamtvermögen Rechnung abzulegen.

In Orten, wo kein Kirchenfond vorhanden ist, hat die Stiftungscommission für Verrechnung des fraglichen Vermögens einen eigenen Rechner zu bestellen, vom Erzbischöflichen Dekane und dem Groß. Bezirksamte bestätigen und von letzterem verpflichten zu lassen. Die Bezüge und Nutzungen der bis dahin mit Schuldiensten verbundenen Messner- und Glöcknerdienste gebühren den Lehrern oder den Gemeindefassen nur bis zum Tage, an welchem die Trennung in Vollzug kömmt.

Fließen hiernach die Bezüge aus Fonds, welche der Stiftungscommission unterstehen, so hat diese vom genannten Tage an die Verabreichung an den Lehrer oder die Gemeindefasse einzustellen, und die Ausfolgung an den betreffenden Rechner anzuordnen. Kommen Leistungen anderer Fonds, des Groß. Domänenärars oder anderer Verpflichteter in Frage, so hat die

¹⁾ Wird dem Messner und Glöckner das ganze Messnereinkommen zugewiesen, so ist §. 13. folgendermaßen zu fassen:

„Für Besorgung der vorbezeichneten Dienste erhält er das Einkommen der Messnerpründe, bestehend in:

a) Läuagarben, (Eigristenforn) im dormaligen Anschlag von — fl. — fr.,

b) dem Genuß der Messnergüter und zwar

von — Mrg. — B. — Mth. — Gärten

— „ — „ — „ — Acker

— „ — „ — „ — Wiesen,

c) die Fahrtagsgebühren im dormaligen Betrage von — fl. — fr.

Leistet die Gemeinde oder ein Fond einen Beitrag, so ist beizufügen:

Weiter erhält derselbe von der Gemeinde (aus dem Fond) jährlich — fl. — fr.

Wird ihm nur ein Theil der Einkünfte des Messner-, Glöckner- und Organistendienstes überlassen, so ist folgende Fassung zu wählen:

„Für Besorgung der vorbezeichneten Dienste erhält der Messner und Glöckner folgende Einkünfte:

a) Läuagarben,

b) Güternutzungen und zwar:

c) Fahrtagsgebühren 2c. 2c.“

In beiden Fällen ist, wie oben, sodann fortzufahren: „Außerdem bezieht er 2c. 2c.“

²⁾ Ist der Vertragsentwurf und die Dienstübertragung Seitens der obren Kirchenbehörde bereits genehmigt, so ist dieser §. wegzulassen.

Stiftungscommission die Behörden, welche die Fonds verwalten, die einschlägige Domänenverwaltung und die anderen Verpflichteten oder deren Verwalter oder Verrechner in Kenntniß zu setzen, wann die Trennung der kirchlichen Dienste vom Schuldienst vollzogen und wer als Verrechner für das Vermögen und die Einkünfte der ersteren bestellt wurde, und dabei das Ansehen zu stellen, daß dem Letzteren von dem erwähnten Zeitpunkte an, die betreffenden Bezüge verabfolgt werden.

Ueber den Ertrag von Gütern und andern Nutzungen, überhaupt über alle nicht einzig für eine Zeit, in welcher die Dienste noch vereinigt oder während deren sie schon getrennt sind, bestimmten Einkünfte und deren Vertheilung ist soweit nöthig zwischen dem Lehrer oder der Gemeindefasse und dem Rechner der Messner-, Glöckner- und Organistenpfründen Abrechnung zu pflegen. Die Stiftungscommission hat dieselbe zu prüfen und sobald sie richtig befunden oder richtig gestellt worden, dem Rechner entsprechende Anweisung wieder zuzustellen. Wir verweisen hiebei auf §. 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1836 — vgl. das bad. Volksschulwesen, Karlsruhe, Braun'sche Buchhandlung 1861 Seite 161 —.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 14. August l. J. Nro. 14407 — Erz. Anz.-Bl. Nro. 14. Seite 60 und 61. — wird ferner verfügt:

Wenn die bisherigen, bezw. die im letzten Schulerkenntniß aufgeführten Einkünfte der kirchlichen Dienste zusammen zur Deckung des fortab entstehenden Aufwandes für Besorgung derselben nicht ausreichen, und in Folge dessen die Kirchengemeinde für den Mehrbedarf wird aufkommen müssen, so hat sich die Stiftungscommission falls der Ort ungemischt katholisch ist, mit den Vertretern der Gemeinde wegen Uebernahme des Fehlenden sofort ins Benehmen zu setzen; in gemischten Orten aber eine Versammlung der Katholiken der Pfarrei bezw. des Filials zu berufen und einen Beschluß derselben über die Art und Weise, wie das Fehlende beschafft werden soll, insbesondere über die Erhebung einer Kirchspielsumlage herbei zu führen.

Ueber das Ergebniß ist in einem wie im andern Falle bei der anher zu erstattenden Vorlage zu berichten.

Will eine Stiftungscommission den Antrag stellen, daß zu Bestreitung des künftigen Aufwands für den Messner-, Glöckner- und den Organistendienst aus dem einen oder andern kirchlichen Fond ein Zuschuß verwilligt werde, so hat sie denselben näher zu begründen und insbesondere unter Vorlage einer genauen Nachweisung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben, und die Zunahme des Vermögens in den letzten 10 Jahren, darzuthun, daß der Fond einen solchen Zuschuß leisten kann, ohne daß der Erfüllung seiner Zweckverbindlichkeiten, welche speciell anzugeben wären, eine Beeinträchtigung droht.

Weiter bemerken wir zu der erwähnten Verordnung, und zwar,

- a) zu Ziffer 1., daß das Einkommen der kirchlichen Dienste nach seinem wirklichen Betrage, bei Naturalbezügen also deren jetziger Werth, bei Gütern der dermalige Pachtwerth anzugeben ist.
- b) zu Ziffer 3., daß wenn das letzte Schulerkenntniß die Einkünfte nicht speciell auführt, sondern auf frühere Erkenntnisse verweist, auch von diesen Abschriften zu erheben, und wie jene vom ersteren der Vorlage anher beizuschließen sind.

Zufolge der Verordnung Groß. Ministeriums des Innern vom 10. v. M. — Reg.-Bl. Nro. LVII. S. 837 ff. sollen ferner die neuen Schulerkenntnisse alsbald erlassen werden, und sind solche theilweise bereits erlassen.

Es werden darin

- a) nach §. 8 der erwähnten Verordnung die nur zeitweise d. h. bis zum Vollzug der Trennung der kirchlichen Dienste vom Schuldienst noch als Deckungsmittel des Aufwands für die Volksschule in Berechnung kommenden Einkünfte der Messner-, Glöckner- und Organistendienste von jenen der eigentlichen Schulpfründe, welche dieser auch fernerhin ständig verbleiben sollen, getrennt aufgeführt.
- b) Gemäß §. 64 des Gesetzes vom 8. März l. J. und §. 9 der Verordnung werden die Beiträge, welche kirchliche Stiftungen seither, bezw. bis zum 28. August 1835 ständig und nicht widerruflich geleistet haben, auch künftig als Deckungsmittel für den Schulaufwand behandelt, und mit den bisherigen Beträgen aufgenommen, indeß besonders verzeichnet.

Die neuen Schulerkenntnisse werden uns zufolge §. 29 der Verordnung mitgetheilt, sofern darin nicht ausschließlich staatsrechtliche Beiträge als Deckungsmittel aufgeführt sind. Wir werden solche, falls dies nach den bereits eingekommenen Vorlagen noch nöthig erscheint, den Stiftungscommissionen mittheilen. Diese haben sie und zwar mit Rücksicht auf die gemäß diesseitiger Verordnung vom 14. August l. J. Nro. 14407 — Erz. Anzeigebblatt Nro. 14. S. 60. — bereits gesammelten oder noch zu erhebenden Materialien alsbald einer Prüfung zu unterziehen, und über das Ergebniß ungefümt Bericht anher zu erstatten.

Was die Einkünfte der Messner-, Glöckner- und Organistendienste betrifft, so haben, wie wir oben schon erwähnten, die Kirchengemeinden das zu Bestreitung des künftigen Aufwandes für diese Dienste Fehlende aus eigenen Mitteln zuzuschließen. Deshalb und kraft ihrer Amtspflicht haben die Stiftungscommissionen mit aller Sorgfalt zu untersuchen, ob in den letzten, bezw. den neuen Schulerkenntnissen, Einkommenstheile z. B. Lüntgarben, Geld-, Naturalbezüge, Güter, als zur Schulstelle gehörig aufgeführt sind, welche rechtlich Eigenthum kirchlicher Fonds, insbesondere des Messner-, Glöckner- und Organistendienstes sind. Der anher zu erstattenden Vorlage sind hierüber Aufschluß gebende Akten und Urkunden-Renovationen, Urbarien, Grundbuchsauszüge, welche nöthigenfalls zu erheben wären, Kirchen- und Anniversarienbücher, Rechnungen, Ablösungs-Akten u. dgl. in Ur- oder Abschrift, bezw. Auszüge aus denselben beizuschließen.

Bezüglich der Beiträge aus kirchlichen Fonds, welche nach §. 64 des Gesetzes unter Umständen gemindert und aufgehoben werden können, haben die Stiftungscommissionen zu prüfen, und zu berichten, ob solche ständig oder nur vorübergehend und widerruflich und wann sie verwilligt worden sind.

Sollte die eine oder andere Stiftungscommission jetzt oder in der Folge eine Aufhebung oder Minderung solcher Beiträge für erforderlich halten, so hat sie begründete Vorlage hierher zu machen.

Karlsruhe am 19. October 1868.

Katholischer Oberstiftungsrath.

B. B. d. Pr.

Manz.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Degerau, Decanats Rlettgau, mit einem Einkommen von beiläufig 800 fl. und nachstehenden Lasten:

1. eine Provisoriumschuld von restlich 753 fl. 48 kr. für vorgeschossene Bankosten durch eine jährliche Zahlung von 40 fl. auf Capital und 4%gen Zins und
2. verschiedene Schulden und zwar 170 fl. 25 kr. Zehntablösungskosten verzinslich zu 4%; 65 fl. 43 kr. Pfarrhausreparaturkosten, und 37 fl. 38 kr. Kosten wegen Abschägung der Zehntbaulasten, letztere zwei Beträge verzinslich zu 5%, durch eine jährliche Zahlung von 20 fl. auf Capital und Zins an die Allgemeine Kathol. Kirchenkasse abzutragen.

Schöllbrunn, Decanats Ettlingen, mit einem Einkommen von beiläufig 1300 fl. und der Verbindlichkeit, außer dem gewöhnlichen Baucanon einen jährlichen Baubeitrag von 40 fl. zum Pfarrhausbau zu leisten.

Karlsdorf, Decanats Bruchsal, mit einem Einkommen von 600 fl.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

Rheinsheim, Decanats Philippsburg, mit einem Einkommen von beiläufig 1500 fl. und der Verbindlichkeit, eine zu 4% verzinsliche Vorschufschuld, welche am 24. October 1867 338 fl. 35 kr. betrug, an die Allgemeine Kathol. Kirchenkasse Heidelberg durch ein jährliches Provisorium von 40 fl. abzutragen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

III.

Gruol, Decanats Haigerloch.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Durchlauchtigsten Fürsten Carl Anton von Hohenzollern gerichteten Bittgesuche um Präsentation binnen sechs Wochen bei der fürstlichen Hofkammer einzureichen.